

**Bundesgesetz
über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI
über den Schutz von Personendaten im Rahmen der poli-
zeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen**

Entwurf vom 20. April 2009

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ... 2009¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer

Art. 111c Abs. 3

³ Artikel 111a, 111d, 111f sowie die Artikel 8, 9, 18a und 18b des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz [DSG]) gelten sinngemäss.

Art. 111e

Aufgehoben

Art. 111f erster Satz

Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 DSG⁴.

Art. 111g und 111h

Aufgehoben

AS2009

1 BBl **2009**

2 SR **142.20**

3 SR **235.1**

4 SR **235.1**

2. Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁵

Ingress

gestützt auf Artikel 121 der Bundesverfassung⁶,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 1995⁷,

Art. 102d

Aufgehoben

Art. 102e erster Satz

Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 DSG⁸. ...

Art. 102f und 102g

Aufgehoben

3. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁹ über den Datenschutz

Ingress

gestützt auf die Artikel 95, 122 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹⁰,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1988¹¹,

Art. 7a

Aufgehoben

Art. 9, Sachüberschrift, Abs. 1-3

Einschränkung des Auskunftsrechts

¹ Der Inhaber der Datensammlung kann die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;
- b. es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

⁵ SR 142.31

⁶ SR 101; Fassung gemäss Änderung vom ... (AS ...; BBl 2009 ...)

⁷ BBl 2002 3709

⁸ SR 235.1

⁹ SR 235.1

¹⁰ SR 101; Fassung gemäss Änderung vom ... (AS ...; BBl 2009 ...)

¹¹ BBl 1996 II 1

² Ein Bundesorgan kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit:

- a. es wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich ist;
- b. die Auskunft den Zweck einer Strafuntersuchung oder eines andern Untersuchungsverfahrens in Frage stellt.

^{2bis} Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung einer Auskunft wegfällt, müssen die Bundesorgane die Auskunft erteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich.

³ Der private Inhaber einer Datensammlung kann zudem die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, soweit eigene überwiegende Interessen es erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt.

Art. 14 (neu)

Informationspflicht beim Beschaffen von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen

¹ Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber der Datensammlung;
- b. der Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei Beginn der Speicherung der Daten, oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde, oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

⁵ Der Inhaber der Datensammlung kann die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1, 3 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.

Art. 18a (neu) Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten

¹ Bundesorgane sind verpflichtet, die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten zu informieren; diese Informationspflicht gilt auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

² Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a. der Inhaber der Datensammlung;
- b. der Zweck des Bearbeitens;
- c. die Kategorien der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d. das Auskunftsrecht nach Artikel 8;
- e. die Folgen einer Weigerung, die verlangten Personendaten anzugeben.

³ Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so hat deren Information spätestens bei Beginn der Speicherung der Daten oder, wenn die Daten nicht gespeichert werden, mit ihrer ersten Bekanntgabe an Dritte zu erfolgen.

⁴ Die Informationspflicht der Bundesorgane entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde oder, in Fällen nach Absatz 3, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

Art. 18b (neu) Einschränkung der Informationspflicht

¹ Bundesorgane können die Information unter den in Artikel 9 Absätze 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen verweigern, einschränken oder aufschieben.

² Sobald der Grund für die Verweigerung, Einschränkung oder Aufschiebung wegfällt, sind die Bundesorgane durch die Informationspflicht gebunden, ausser diese ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu erfüllen.

Art. 21 Abs. 2 Bst. b

² Die Bundesorgane vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:

- b. zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen.

Art. 26 Wahl und Stellung

¹ Der Beauftragte wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Bundesversammlung.

² Das Arbeitsverhältnis des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000¹².

³ Der Beauftragte übt seine Funktion unabhängig aus, ohne Weisungen einer Behörde zu unterliegen. Er ist der Bundeskanzlei administrativ zugeordnet.

⁴ Er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Er stellt das Personal an.

⁵ Seine Entlohnung hängt nicht von einer Leistungsbeurteilung ab.

Art. 26a (neu) Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer

¹ Verfügt der Bundesrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtwiederwahl, so ist der Beauftragte für eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

² Der Beauftragte kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

³ Der Bundesrat kann den Beauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn dieser:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Art. 26b (neu) Andere Beschäftigung

Der Bundesrat kann dem Beauftragten gestatten, eine andere Beschäftigung auszuüben, wenn dadurch dessen Unabhängigkeit und dessen Ansehen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 30 Abs. 1

¹ Der Beauftragte erstattet der Bundesversammlung periodisch Bericht. Er übermittelt den Bericht gleichzeitig dem Bundesrat. Die periodischen Berichte werden veröffentlicht.

Art. 34 Abs. 1

¹ Mit Busse werden private Personen auf Antrag bestraft:

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 8–10 und 14 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
 1. die betroffene Person nach Artikel 14 Absatz 1 zu informieren, oder
 2. ihr die Angaben nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a–c zu liefern.

¹² SR 172.220.1

Art. 38a Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

Die Wahl des Beauftragten und die Beendigung seines Arbeitsverhältnisses unterstehen bis zum Ende der Legislaturperiode, in der diese Änderung in Kraft tritt, dem bisherigen Recht.

4. Strafgesetzbuch¹³

Ingress

gestützt auf Artikel 123 der Bundesverfassung¹⁴,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Juli 1918¹⁵,

Art. 355f (neu) *1^{bis}. Justizielle Zusammenarbeit im Rahmen der Schengen-Assoziierungsabkommen: Bekanntgabe von Personendaten*

a. An einen Drittstaat oder ein internationales Organ

¹ Personendaten, die von einem Staat übermittelt oder bereitgestellt wurden, der durch eines der Schengen-Assoziierungsabkommen gebunden ist (Schengen-Staat), können der zuständigen Behörde eines Drittstaates oder einer internationalen Organs bekanntgegeben werden, wenn:

- a. die Bekanntgabe zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Vollstreckung eines Strafentscheids erforderlich ist;
- b. die empfangende Stelle zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat oder für die Vollstreckung eines Strafentscheids zuständig ist;
- c. der Schengen-Staat, bei dem die Personendaten beschafft wurden, der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat; und
- d. der Drittstaat oder das internationale Organ ein angemessenes Schutzniveau der Daten gewährleistet.

² Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c dürfen Personendaten im Einzelfall bekanntgegeben werden, wenn:

- a. die vorgängige Zustimmung des Schengen-Staats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; und
- b. die Bekanntgabe zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für die wesentlichen Interessen eines Schengen-Staates unerlässlich ist.

¹³ SR 311.0

¹⁴ SR 101; Fassung gemäss Änderung vom ... (AS ...; BBl 2009 ...)

¹⁵ BBl 1918 IV 1

³Die zuständige Behörde informiert den Schengen-Staat, der die Personendaten übermittelt oder bereitgestellt hat, unverzüglich über die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz 2.

⁴Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d dürfen Personendaten im Einzelfall bekanntgegeben werden, wenn:

- a. dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder einer Drittperson erforderlich ist;
- b. dies zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist; oder
- c. hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten.

Art. 355g (neu)

b. An eine Privatperson

¹Personendaten, die von einem Schengen-Staat übermittelt oder bereitgestellt wurden, können privaten Personen im Einzelfall bekanntgegeben werden, wenn:

- a. ein Spezialgesetz oder ein völkerrechtliches Abkommen dies vorsehen,
- b. der Schengen-Staat, bei dem die Personendaten beschafft wurden, der Bekanntgabe unter Beachtung seiner Gesetzgebung vorgängig zugestimmt hat,
- c. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen; und
- d. die Weiterleitung unerlässlich ist für:
 1. die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Privatperson,
 2. die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat oder die Vollstreckung eines Strafspruchs,
 3. die Abwehr einer unmittelbar drohenden, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit, oder
 4. die Abwehr einer schweren Verletzung der Rechte natürlicher oder juristischer Personen.

²Die zuständige Behörde gibt der Privatperson die Daten mit der ausdrücklichen Auflage bekannt, sie ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, den die Behörde nennt.

5. Schengen-Informationsaustausch-Gesetz vom ...¹⁶

Art. 2 Abs. 3

³ Die Bearbeitung von Informationen nach diesem Gesetz unterliegt dem Datenschutzrecht des Bundes und der Kantone; vorbehalten bleiben die Artikel *6bis*, *6ter* und *6quater*.

Art. *6bis* (*neu*) Informationspflicht bei der Datenbeschaffung

¹ Die Informationspflicht der betroffenen Person wird von den Artikeln 18*a* und 18*b* des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁷ über den Datenschutz (DSG) geregelt.

² Die Strafverfolgungsbehörde informiert die betroffene Person nicht, wenn der Schengen-Staat, bei dem die Daten gesammelt wurden, es ausdrücklich verlangt.

Art. *6ter* (*neu*) Bekanntgabe von Personendaten aus einem Schengen-Staat an einen Drittstaat oder ein internationales Organ

¹ Die Strafverfolgungsbehörden können Personendaten, die von einem Schengen-Staat übermittelt oder bereitgestellt wurden, der zuständigen Behörde eines Drittstaates oder eines internationalen Organs nur dann bekanntgeben, wenn:

- a. die Bekanntgabe zur Verhütung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten erforderlich ist;
- b. die empfangende Stelle für die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung von Straftaten zuständig ist;
- c. der Schengen-Staat, bei dem die Personendaten beschafft wurden, der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat; und
- d. der Drittstaat oder das internationale Organ ein angemessenes Schutzniveau der Daten gewährleistet.

² Abweichend von Absatz 1 Buchstabe c dürfen im Einzelfall Personendaten bekanntgegeben werden, wenn:

- a. die vorgängige Zustimmung des Schengen-Staats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann; und
- b. die Bekanntgabe zur Abwehr einer unmittelbar drohenden ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit eines Staates oder für die wesentlichen Interessen eines Schengen-Staates unerlässlich ist.

³ Die Strafverfolgungsbehörden informieren den Schengen-Staat unverzüglich über die Bekanntgabe von Personendaten nach Absatz 2.

⁴ Abweichend von Absatz 1 Buchstabe d dürfen im Einzelfall Personendaten bekanntgegeben werden, wenn:

¹⁶ BBl ...; SR ...

¹⁷ SR 235.1

- a. dies zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen der betroffenen Person oder einer Drittperson erforderlich ist;
- b. dies zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist; oder
- c. hinreichende Garantien einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten.

Art. 6^{quater} (neu) Bekanntheit von Personendaten aus einem Schengen-Staat an Privatpersonen

¹Die Strafverfolgungsbehörden können Personendaten, die von einem Schengen-Staat übermittelt oder bereitgestellt wurden, Privatpersonen im Einzelfall nur dann bekanntgeben, wenn:

- a. ein Spezialgesetz oder ein völkerrechtliches Abkommen dies vorsehen;
- b. der Schengen-Staat, bei dem die Personendaten beschafft wurden, der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat;
- c. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen; und
- d. die Bekanntgabe unerlässlich ist für:
 1. die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Privatperson;
 2. die Verhütung, Feststellung oder Verfolgung einer Straftat;
 3. die Abwehr einer unmittelbar drohenden, ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit; oder
 4. die Abwehr einer schweren Verletzung der Rechte natürlicher oder juristischer Personen.

²Die Strafverfolgungsbehörde gibt der Privatperson die Daten mit der ausdrücklichen Auflage bekannt, sie ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, den die Behörde nennt.

6. Waffengesetz vom 20. Juni 1997¹⁸

Art. 11 Abs. 2 Bst. e

¹Der Vertrag muss folgende Angaben enthalten:

- e. einen Hinweis auf die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit dem Vertrag (Art. 18a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹⁹ über den Datenschutz [DSG]), sofern Feuerwaffen übertragen werden.

¹⁸ SR 514.54

¹⁹ SR 235.1

Art. 32f

Aufgehoben

Art. 32g erster Satz

Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 DSGVO²⁰. ...

Art. 32h und 32i

Aufgehoben

7. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951²¹

Ingress

gestützt auf die Artikel 118 und 123 der Bundesverfassung²²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 9. April 1951²³,

Art. 18b

Aufgehoben

Art. 18c erster Satz

Das Auskunftsrecht richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹ über den Datenschutz (DSG). ...

Art. 18d und 18e 18

Aufgehoben

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

²⁰ SR 235.1

²¹ SR 812.121

²² SR 101; SR 101; Fassung gemäss Änderung vom ... (AS ...; BBl 2009 ...)

²³ BBl 1951 I 829